



Brüssel, den 13. Juli 2018
(OR. en)

11089/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0192(NLE)

CLIMA 141
ENV 520
ENER 278
IND 197
COMPET 519
MI 530
ECOFIN 726
TRANS 321
AELE 44
CH 20

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 10562/18 + ADD 1 + ADD 2
Nr. Komm.dok.: 9672/18 - COM(2018) 359 final + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Hinblick auf die Geschäftsordnung des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschusses zu vertreten ist

– Annahme

1. Die Kommission hat am 4. Juni 2018 den oben genannten Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Hinblick auf die Geschäftsordnung des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschusses zu vertreten ist¹, vorgelegt.

¹ Dok. 9672/18 + ADD 1.

2. Zweck des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verknüpfung ihrer Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (im Folgenden das "Abkommen")² ist die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der EU und der Schweiz, indem gestattet wird, dass Zertifikate, die im Rahmen eines Systems vergeben wurden, im anderen System gehandelt und für die Pflichterfüllung verwendet werden.
3. Der Rat hat am 10. November 2017 den Beschluss (EU) 2017/2240 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen³ angenommen. Das Abkommen wurde am 23. November 2017 unterzeichnet.
4. Der Rat hat am 23. Januar 2018 den Beschluss (EU) 2018/219 über den Abschluss des Abkommens⁴ angenommen. Es tritt am 1. Januar nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden oder der Genehmigung durch die Vertragsparteien in Kraft. Die Genehmigungsurkunde der EU wird dann notifiziert, wenn die Schweizerische Eidgenossenschaft die erforderlichen Vorschriften über die Ausweitung ihres EHS auf die Luftfahrt in Kraft gesetzt hat und Anhang I des Abkommens entsprechend geändert wurde.
5. Allerdings werden die Bestimmungen des Abkommens in Bezug auf den Gemeinsamen Ausschuss, der für seine Umsetzung zuständig ist, ab der Unterzeichnung vorläufig angewendet und die erste Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses muss bis Ende 2018 stattfinden.
6. Die Gruppe "Umwelt" hat den Vorschlag der Kommission in ihren Sitzungen vom 5. und 22. Juni 2018 geprüft. Auf Grundlage der Erörterungen in der Gruppe "Umwelt" und der Bemerkungen der Delegationen hat der Vorsitz einen Kompromissvorschlag des Vorsitzes⁵ erarbeitet, der am 5. Juli im Anschluss an ein informelles Verfahren der stillschweigenden Zustimmung von der Gruppe "Umwelt" angenommen wurde.

² ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 3.

³ ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 1.

⁴ ABl. L 43 vom 16.2.2018, S. 1.

⁵ Dok. 10562/18 + ADD 1 + ADD 2.

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner kommenden Tagungen als A-Punkt seiner Tagesordnung
- den Beschluss des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10971/18 + ADD 1) annimmt und
 - die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über seine Tagung aufnimmt.

Der Wortlaut des Beschlusses wird dem Europäischen Parlament im Einklang mit Artikel 218 Absatz 10 AEUV zur Kenntnisnahme übermittelt.
